

# Elternpflichten

Autor(en): **Lhotzky, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung**

Band (Jahr): **4 (1933)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-805803>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im Jahre 1898 übernahm das Ehepaar die Leitung des Bezirks-  
Altersasyl Neugut in Landquart. Durch Fleiß, Sparsamkeit  
und rationelle Bewirtschaftung und Ausdauer brachten sie die Anstalt auf  
die gegenwärtige Höhe. Viele Mühen und Sorgen und ungezählte große  
und kleine Enttäuschungen waren damit verbunden, doch unentwegt und  
mutvoll strebten sie immer wieder mit neuer Hoffnung und Gottvertrauen  
dem vorgesteckten Ziele zu. Es war beiden nach langen Jahren noch ver-  
gönnt, ihren Fleiß und ihre Mühen im segensvollen Gedeihen der Anstalt  
belohnt zu sehen.

Der Ehe entsprossen fünf Kinder. Eine Tochter entriß ihnen aber der  
Tod im zarten Kindesalter. Die übrigen Kinder sind alle erwachsen und  
zum Teil verheiratet.

Im Jahre 1921 starb ihr Ehegatte. Der Schwiegersohn übernahm die  
Leitung der Anstalt, wodurch der lieben Verstorbenen die Möglichkeit ge-  
boten wurde, in ihrem gewohnten Wirkungskreise verbleiben zu dürfen,  
was sie durch weitere tatkräftige Mithilfe belohnte. Vor Jahresfrist be-  
gannen die Kräfte zu schwinden. Ein tieffligendes Leiden führte am 8.  
Mai 1933 zur Erlösung.

Ein pflichtbewußtes und dankbares Kind ihrer Eltern, eine liebevolle  
und unermüdet sorgende Mutter ihrer Familie und der ihrer Ob-  
sorge anbefohlenen Pfleglinge hat von dieser Welt Abschied genommen. Ihr  
Leben war Liebe, Sorge und Arbeit.

---

## Elternpflichten.

H. Lhotky.

Mit dem 6. Jahre muß die Gehorsamsfrage deines Kindes gelöst sein.  
So stehen 14 Jahre zur Verfügung, um an Freiheit zu gewöhnen. Gehe im  
Anfang so langsam als möglich vor, aber in immer steigendem Maße. Frei-  
heit ist geschenktes Vertrauen. Es ist die Rückgabe des kindlichen Gehor-  
sams mit Zinsen. Nur so wird Liebe erzeugt als freie Gegenseitigkeit des  
Vertrauens. In den 14 Jahren muß ein Kind seinen Beruf wählen, seinen  
Umgang aussuchen lernen, das andere Geschlecht richtig würdigen und zum  
Geld und Besitz die richtige Haltung finden. Hatteest du mit 6 Jahren seinen  
Gehorsam, so hast du gewiß mit seiner Volljährigkeit sein Vertrauen als  
sein eigenes, freies Geschenk.

In der Pflege zur Freiheit und Selbständigkeit darf kein Unterschied  
zwischen den Geschlechtern bestehen. Dein Sohn muß ein freier Mann,  
deine Tochter ein freies Weib geworden sein unter deiner führenden Pflege.

---